

Allgemeine Geschäftsbedingungen EQUISIO

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Vertragsannahmeerklärungen von EQUISIO Pferdephysiotherapie (nachfolgend **EQUISIO** genannt) und bilden die Grundlage aller Verkäufe, Lieferungen, Vermietungen oder sonstigen Rechtsgeschäfte sowie damit verbundenen Geschäfte von EQUISIO.
2. Der Auftraggeber oder Kunde (im Folgenden **AG** genannt) nimmt diese Geschäftsbedingungen durch den Abschluss eines Vertrages mit EQUISIO an und gibt hierdurch zu erkennen, dass diese Geschäftsbedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen des AG widersprechen, auch wenn EQUISIO den AGB des AG nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

II. Vertragsinhalt und Vertragsschluss

1. Für den Abschluss eines Vertrages ist sowohl die schriftliche Auftragsbestätigung oder schriftlich erteilte Annahme eines Angebotes als auch die mündlich oder konkludent erklärte Vertragsannahme maßgeblich, unabhängig davon, ob es sich um Vermietung, Verkauf oder eine Dienstleistung handelt. Bei schriftlich geschlossenen Verträgen werden Nebenabreden oder Vertragsänderungen, Vertragsergänzungen, nachträgliche Anpassungen oder ähnliche Abweichungen von dem ursprünglich geschlossenen Vertrag nur insoweit Vertragsbestandteil, wie sie von EQUISIO nochmals schriftlich bestätigt worden sind.
2. EQUISIO kann das dem AG gegenüber erteilte Angebot zum Abschluss eines Vertrages binnen einer Frist von 3 Kalendertagen gerechnet ab Angebotsabgabe widerrufen.
3. Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge von EQUISIO sind freibleibend und unverbindlich, sofern EQUISIO diese nicht ausdrücklich zum Inhalt des Vertrages macht.
4. EQUISIO behält sich vor, bei Auftragsausführung bzw. Vertragserfüllung andere gleichwertige Produkte dem AG anzubieten, sofern es für die Vertragserfüllung sachdienlich und / oder notwendig ist.
5. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behält sich EQUISIO die Eigentums-, Urheber- sowie sonstigen Schutzrechte vor. Der AG darf diese

nur mit der schriftlichen Einwilligung von EQUISIO an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob diese als vertraulich gekennzeichnet sind.

6. Durch Vertragsunterzeichnung oder mündliche Vertragsabrede (Angebot und/oder Annahme) bestätigt der AG, dass er alle für die von EQUISIO durchgeführten Leistungen notwendigen Zertifikate zur Kenntnis genommen hat.

III. Zahlungsbedingungen und Preise

1. Für den Verkauf von Produkten gelten folgende Vereinbarungen:
 - a. Die Preise von EQUISIO gelten ab Sitz von EQUISIO und werden zuzüglich Porto berechnet, wenn in der Auftragsbestätigung oder in sonstigen Auftragsunterlagen oder mündlichen Vereinbarungen nichts anderes festgelegt wurde. Alle Preise sind Endpreise. Es wird keine Mehrwertsteuer ausweis nach §19 (1) UStG ausgewiesen.
 - b. Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen EQUISIO und dem AG zulässig. Der Kaufpreis ist (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung beim AG zahlungsfällig, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Eine Zahlung gilt erst mit Gutschrift als erfolgt.
 - c. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten, unstreitigen oder von EQUISIO schriftlich anerkannten Gegenansprüchen möglich. Generell müssen Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
2. Für die Ausführung der Dienstleistungen gelten folgende Vereinbarungen:
 - a. Unter Dienstleistung im Sinne dieser Regelungen werden alle Maßnahmen verstanden, die als Physiotherapie, Osteopathie, Fütterungsberatung oder diesen gleichstehende oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen anzusehen sind, unabhängig davon, um welche Tierart es sich hierbei handelt.
 - b. Für die Durchführung sämtlicher Maßnahmen und Leistungen, die mit der Physiotherapie, Osteopathie und Fütterungsberatung in Verbindung stehen, gelten die öffentlich einsehbaren Preise von EQUISIO, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
 - c. Alle Mittel, Bandagen, Wirkstoffe, Verbände oder diesen gleichstehende Verbrauchsmaterialien werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt.
 - d. EQUISIO ist berechtigt, Produkte, die zur Behandlung des Tieres und zur Durchführung der Physiotherapie dienen, bis zu einem Bruttowert von € 50,00 ohne vorherige Rücksprache mit

dem AG zu verwenden und dem AG in Rechnung zu stellen.

- e. EQUISIO ist berechtigt, etwaige anfallende Fahrtkosten mit einem Wert von 0,30 € / KM dem AG in Rechnung zu stellen, wobei die gemessene Fahrtstrecke jeweils vom Sitz der EQUISIO zum Auftragsort des AG gerechnet wird. Als Auftragsort wird derjenige Ort vereinbart, an dem die von dem AG beauftragten und durch EQUISIO ausgeführten Leistungen erbracht werden. Die ersten 15 Km werden von EQUISIO nicht berechnet.
- f. Für den Fall, dass der AG einen an EQUISIO erteilten Auftrag kurzfristig absagt oder verschiebt, ist EQUISIO berechtigt, 50% des Rechnungsbetrages der Dienstleistung in Rechnung zu stellen, wobei unter einer kurzfristigen Absage 24 Stunden im Vorwege zu verstehen ist. Sollte der Rechnungsbetrag nicht feststehen, so kann EQUISIO einen Pauschalbetrag in Höhe von € 65,00 in Rechnung stellen.

IV. Ausführungs- und Leistungszeit

1. Liefertermine, Ausführungstermine, Fristen und ähnliche Termine, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
2. Soweit gesetzlich zulässig ist die Haftung von EQUISIO infolge von Verzug auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von EQUISIO zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei EQUISIO ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in gesetzlich festgelegtem Umfang zuzurechnen ist.
3. Für den Fall, dass ein von EQUISIO zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei EQUISIO ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in gesetzlich festgelegtem Umfang zuzurechnen ist, haftet EQUISIO nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
4. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des AG, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von EQUISIO zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.
5. EQUISIO ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den AG zumutbar ist und den Behandlungserfolg der Physiotherapie nicht beeinträchtigt.
6. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände

verlängert sich die Ausführungszeit entsprechend der Dauer der Behinderung, sofern EQUISIO an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtungen behindert ist. Wird aus diesen Gründen die Lieferung und Leistung von EQUISIO unmöglich bzw. steht EQUISIO ein Leistungsverweigerungsrecht aufgrund persönlicher oder praktischer Umstände zu, so wird EQUISIO von der Verpflichtung befreit, die Vertragsausführung vertragsgemäß zu erbringen. Sofern dies der Fall sein sollte, ist der AG nicht berechtigt, gegen EQUISIO Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

V. Gefahrübergang, Versand, Verpackung

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt der Versand sowohl bei Verkauf als auch bei Vermietung der Produkte unversichert auf Gefahr des AG.
2. Wird der Versand auf Wunsch oder wegen Verschuldens des AG verzögert, so lagert EQUISIO die Waren auf Kosten und Gefahr des AG ein. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
3. Bei persönlicher Übergabe der Produkte von EQUISIO an den AG geht die Gefahr mit Übergabe der Sache auf diesen über.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Produkte bleiben im Eigentum von EQUISIO bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen von EQUISIO gegenüber dem AG, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bestanden oder künftig entstehen werden.
2. Werden die Produkte von dem AG ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch EQUISIO an Dritte weitergegeben, sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich, so ist EQUISIO berechtigt, sämtliche hieraus entstehenden Schäden und damit zusammenhängende Aufwendungen von dem AG ersetzt zu verlangen. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob eine Weitergabe lediglich kurzfristig oder von längerer Dauer erfolgt.

VII. Zugangsrecht

Der AG stimmt zu, dass EQUISIO das Betriebsgelände und die für seine Leistungen erforderlichen betrieblichen Bereiche für die Ausübung seiner vertraglichen Leistungen betreten darf. Der AG gewährleistet, dass etwaige Genehmigungen Dritter (Hofbesitzer o.ä.) bzgl. des Zugangsrechtes von EQUISIO vorliegen.

VIII. Schadenersatz und Haftung

1. Sofern EQUISIO Kosten und Aufwendungen entstehen, die mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung des AG im Zusammenhang stehen oder

auf dessen Verschulden zurückzuführen sind, ist der AG verpflichtet, den sich daraus ergebenden Schaden sowie alle Aufwendungen EQUISIO vollumfänglich zu erstatten. Im Übrigen übernimmt EQUISIO keinerlei Haftung für Vandalismus oder ähnliche Einwirkungen und Beeinträchtigungen der Produkte.

2. Im Übrigen haftet EQUISIO bei einer Verletzung vertraglicher oder außervertragliche Pflichten nur nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Auf Schadensersatz haftet EQUISIO – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet EQUISIO vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für Schäden aus
 - a. der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
4. Der AG ersetzt EQUISIO sämtliche Schäden, die mit der Nutzung der Produkte von EQUISIO im Zusammenhang stehen. Dies gilt unabhängig davon, ob der AG diese Produkte entgeltlich oder unentgeltlich von EQUISIO angemietet oder in sonstiger Form erhalten hat. Der AG bestätigt durch Unterzeichnung des Übergabeprotokolls, dass alle dort aufgeführten Produkte in technisch einwandfreiem Zustand sind und keinerlei Schäden, Beeinträchtigungen, Gebrauchsspuren oder diesen gleichstehende Beschädigungen haben. Dem AG ist bewusst, dass seine Schadensersatzpflicht eintritt, unabhängig davon, ob er selbst das Produkt oder ein Dritter beschädigt. Sämtliche Schäden, die durch Handlungen des Tieres entstehen, werden dem AG zugerechnet.
5. Der AG ist verpflichtet, im Falle sämtlicher physiotherapeutischen Behandlungen und Leistungen durch EQUISIO, dieser vor Vertragsschluss alle vorhandenen Krankheitsbescheinigungen, Krankheitsnachweise, Untersuchungsergebnisse und/oder ähnliche Bescheinigungen vorzulegen, damit EQUISIO die notwendigen Leistungen einschätzen kann. Der AG unterliegt einer erheblichen Informations-, Aufklärungs- und Hinweispflicht gegenüber EQUISIO betreffend alle vergangenen, aktuellen oder sich abzeich-

nenden Krankheiten des Tieres. Für den Fall, dass der AG dieser Mitwirkungsverpflichtung lediglich unzureichend oder überhaupt nicht nachkommt, ist EQUISIO nicht verpflichtet, die sich aus einer Vorerkrankung ergebenden oder dadurch nachträglich entstehenden Schäden an dem Tier, an dem die Behandlungen durchzuführen sind, zu ersetzen.

6. EQUISIO ist von sämtlichen Beeinträchtigungen oder Schäden des zu behandelnden Tieres befreit, für den Fall, dass sich das Tier nach der Behandlung in einem schlechteren Zustand als vor der Behandlung befindet und dies auf Umstände zurückzuführen ist, die mit einer mangelhaften, unzureichenden oder überhaupt nicht stattgefundenen Mitwirkungsverpflichtung im Sinne der vorstehenden Ziffer des AG ggü. EQUISIO im Zusammenhang steht.
7. Dem AG ist bewusst, dass sämtliche von EQUISIO durchgeführten Behandlungen keine ärztliche Behandlung ersetzen und EQUISIO keine Notfallmaßnahmen im Sinne einer ärztlichen Notfallbehandlung bei Krankheiten (Kolik o.ä.) durchführt.

IX. Sonderaufträge

Sämtliche Leistungen, Maßnahmen, Aufträge und ähnliche Zusatzleistungen, die vom AG beauftragt werden und vertraglich nicht vereinbart sind, stellt EQUISIO gesondert in Rechnung.

X. Abschließende Bestimmungen

1. Für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen stehen, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
2. Gerichtsstand ist Stuttgart.
3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.